

## FAQ-Liste Anerkennungs-zuschuss [Stand: 23.11.2017]

### Wer sind zuleitende Stellen?

Zuleitende Stellen können alle Stellen sein, die Anerkennungsberatungen durchführen. Das können **beispielsweise** sein: Kammern, Verbände, Vereine, Migrantenorganisationen, Beratungsstellen im IQ-Netzwerk und weitere.

Auch Stellen, die in der Prüfung von Anerkennungsverfahren tätig sind, können zuleitende Stellen sein.

### Wo und wie finde ich eine zuleitende Stelle

Es gibt keine Liste, auf der alle zuleitenden Stellen aufgeführt sind. Informationen über Beratungsstellen bietet **beispielsweise** folgende Webpage:

[https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungs\\_angebote.php](https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungs_angebote.php)

### Können auch Bezieher von Leistungen nach SGB II und III den Anerkennungs-zuschuss beantragen?

Ja.

Da über das SGB II und III die Arbeitsmarktintegration gefördert werden kann, muss zusätzlich die Anlage B zum Antrag vom zuständigen Vermittler in Jobcenter oder Agentur für Arbeit ausgefüllt werden.

Da Förderungen über die Agentur für Arbeit oder über die Jobcenter gegenüber dem Anerkennungs-zuschuss **vorrangig** sind, werden für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennungs-zuschuss die Auskünfte der Arbeitsagenturen oder der Jobcenter benötigt.

### Wer muss Anlage B einreichen?

Anlage B muss eingereicht werden, wenn Antragstellende bei einem Jobcenter oder einer Agentur für Arbeit **arbeitslos** gemeldet sind. Auch wenn keine Lohnersatzleistungen bezogen werden, stehen allen als **arbeitslos** gemeldeten Personen dieselben Fördermöglichkeiten zur Arbeitsmarktintegration offen.

Falls die Antragstellenden zwar angeben, dass sie bei der Arbeitsagentur gemeldet sind, aber **nicht wissen**, ob sie arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind, sollten die zuleitenden Stellen Kontakt mit der Arbeitsagentur zur Klärung dieser Frage aufnehmen.

### Welche Rolle spielt der Aufenthaltsstatus?

Der Anerkennungszuspruch wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährt. Bedingung ist nur, dass Antragstellende sich seit mindestens drei Monaten regelmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt).

Zum Nachweis des dreimonatigen Aufenthalts ist die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes am besten geeignet.

### Können Personen gefördert werden, die einen befristeten und zweckgebundenen Aufenthaltstitel haben (beispielsweise: Studentenvisum, Au-Pair)?

Ja. Entscheidend ist, dass die Antragsteller sich seit drei Monaten regelmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Zum Nachweis des dreimonatigen Aufenthalts ist die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes am besten geeignet.

Ausgeschlossen ist eine Antragstellung aus dem Ausland.

### Welche Fördermöglichkeiten bestehen für Personen, die sich im Rahmen des § 17a Aufenthaltsgesetz zum Zweck der Anerkennung der Berufsqualifikationen in Deutschland aufhalten?

Nach Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme kommt eine Förderung der mit dem Folgeantrag verbundenen Kosten in Betracht (z.B. der Gebühren für die vollständige Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation), sofern sich die antragstellende Person seit mindestens drei Monaten regelmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhält.

### Kann der Anerkennungszuspruch für Kosten beantragt werden, die bereits vor dem Antrag angefallen sind?

Nein. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Generell sollte der Antrag auf Anerkennungszuspruch vor der Eröffnung eines Anerkennungsverfahrens gestellt werden.

Kosten, die in einem laufenden Verfahren anfallen, können gefördert werden, zum Beispiel Gebühren für einen Folgeantrag nach Feststellung einer teilweisen Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses.

**In jedem Fall können nur Kosten gefördert werden, die nach der Stellung des Antrags auf Anerkennungszuspruch anfallen, d.h. das Eingangsdatum des Antrags auf Anerkennungszuspruch muss vor dem Rechnungsdatum liegen.**

### Sind Kosten für die Anerkennung von Berufen im Bereich des dualen Ausbildungssystems förderfähig?

Ja.

## Sind Kosten förderfähig, die im Rahmen der Erteilung der Approbation anfallen?

Wer in Deutschland als Arzt/Ärztin oder als Apothekerin/Apotheker ohne Einschränkung tätig sein will, braucht eine staatliche Zulassung, die Approbation. Hierfür kann der Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung erforderlich sein. **Ist die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Qualifikation erforderlich, sind auch bestimmte im Rahmen eines Approbationsverfahrens anfallende Kosten förderfähig.**

**Förderfähig sind** bei der Approbation alle Kosten, die im Rahmen einer **Gleichwertigkeitsprüfung** anfallen, wie beispielsweise die Gebühren der zuständigen Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung einschließlich etwaiger Auslagen, z.B. für diesbezügliche Gutachten, sowie für die Übersetzung von Zeugnissen.

**Nicht förderfähig sind** alle Kosten, die direkt mit der Approbation (nicht aber mit der Berufsanerkennung) verbunden sind. Das sind beispielsweise Gebühren für die Ausstellung der Approbationsurkunde, soweit sie nicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit entfallen, Gebühren für die Eignungs- oder Kenntnisprüfung oder Kosten für die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses.

Generell nicht förderfähig sind Gebühren und Kosten, die mit der Erlangung der Berufserlaubnis im Zusammenhang stehen.

## Sind Kosten förderfähig, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zur Führung einer Berufsbezeichnung (beispielsweise bei Ingenieuren oder Architekten) anfallen?

Die Führung der Berufsbezeichnung ist reglementiert und erfordert ein Anerkennungsverfahren. Daher kann bei diesen Berufen der Anerkennungszuspruch beantragt werden.

Aber: Nicht alle Kosten sind in diesen Fällen förderfähig.

**Förderfähig sind** in diesen Fällen Kosten, die im Rahmen einer **Gleichwertigkeitsprüfung** anfallen, wie Übersetzungen von Zeugnissen.

**Nicht förderfähig sind** Kosten, die für die Eintragung des Titels/der Berufsbezeichnung anfallen, soweit sie nicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit entfallen – ähnlich der Approbation bei Ärzten.

## Sind Kosten für die Anerkennung von Schulzeugnissen förderfähig?

Übersetzungen und Abschlusszeugnisse von allgemeinbildenden Schulen können nur dann gefördert werden, wenn eine zuständige Stelle in einem **Berufsanerkennungsverfahren** ausdrücklich diese Übersetzungen und Beglaubigungen verlangt. Es wird gebeten, dass Antragstellende dies bei ihrem Auszahlungsantrag nachweisen. Eine einfache Kopie eines entsprechenden Schreibens der zuständigen Stelle genügt als Nachweis.

## Sind Kosten für die Bewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen (ZAB-Bewertung) förderfähig?

Die meisten Hochschulabschlüsse (wie beispielsweise Abschlüsse in Mathematik, Ökonomie, Journalismus, Geschichte, Sprachwissenschaften, Politologie, Physik, Musik, usw.) sind nicht reglementiert, d.h. es wird keine Anerkennung benötigt, um beruflich tätig zu sein. Auch wenn eine Bewertung solcher Abschlüsse (ZAB-Bewertung) beim Zugang zum Arbeitsmarkt hilfreich sein kann, handelt es sich im eigentliche Sinne **nicht** um ein **Berufsanerkennungsverfahren**.

**Grundsatz:** ZAB-Bewertungen sind grundsätzlich **nicht förderfähig**. Ausnahme: ZAB-Bewertung wird ausdrücklich durch die zuständige Stelle im Rahmen deren Gleichwertigkeitsprüfung angefordert.

## Welche Ergebnisse kann der Antrag auf Anerkennungszuschuss haben?

Es sind verschiedene Ergebnisse möglich:

1. **Förderzusage:** Die Bedingungen der Förderrichtlinie sind erfüllt und einer Förderung steht nichts entgegen.
2. **Aussetzung des Verfahrens:** Die grundlegenden Bedingungen der Förderrichtlinie sind zwar zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt (Aufenthaltsdauer ist gegeben, Einkommen unterhalb der Grenze, Referenzberuf förderbar), aber eine Zusage kann nicht erteilt werden, weil aktuell durch andere Stellen (meistens Arbeitsagentur oder Jobcenter) eine Förderung stattfindet. Der Antrag auf Anerkennungszuschuss kann wieder aufgenommen werden, wenn die Förderung durch andere Stellen abgeschlossen ist.
3. **Förderabsage:** Die Bedingungen der Förderrichtlinie sind nicht erfüllt, eine Förderung ist nicht möglich. Je nachdem, welche Bedingungen der Richtlinie nicht erfüllt sind, kann die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung bestehen. Wenn beispielsweise die Bedingung des mindestens 3-monatigen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt ist, erfolgt eine Förderabsage. In diesen Fällen wird zu einer erneuten Antragstellung geraten.